

Abkommen über eine 1. Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien

Aufgrund des Antrages des EVD vom 5. Mai 1992

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Entwurf zu einem Abkommen über eine Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. Es kann die Unterzeichnung auch an die Schweizerische Botschaft in Sofia delegieren.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

Musset Musset

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	10	-
X		EVD	10	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, den 5. Mai 1992

An den Bundesrat

Abkommen über eine 1. Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien

1. Einführung

Nach zweitägigen Verhandlungen ist am 17. April 1991 zwischen der Republik Bulgarien und den im Pariser Klub zusammengeschlossenen Gläubigerstaaten, darunter der Schweiz, eine Vereinbarung unterzeichnet worden, die auf eine Erleichterung des von der bulgarischen Regierung zu leistenden Schuldendienstes abzielt. Angesichts der schwierigen Wirtschaftssituation - Folgen der Auflösung des sozialistischen Wirtschaftsbündnisses (RGW), der gleichzeitig unumgänglich gewordenen Neustrukturierung von der Plan- zur Marktwirtschaft und der negativen Auswirkungen im Umfeld des Golfkrieges - haben sich die Gläubigerstaaten zu diesem Schritt bereit erklärt. Damit anerkennen sie die ausserordentlich schwierige Lage und wollen dadurch einen positiven Beitrag zur Beschleunigung des von der bulgarischen Regierung angestrebten Wechsels des politischen und wirtschaftlichen Systems leisten.

Die Vereinbarung sieht die Umschuldung oder Refinanzierung des Schuldendienstes aus staatlichen Krediten und staatlich garantierten Handelskrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, abgeschlossen vor dem 1.1.1991 sowie kurzfristigen Handelskrediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, ebenfalls abgeschlossen vor dem 1.1.1991, vor. Die umzuschuldenden Fälligkeiten werden auf rund 642 Millionen US-\$ geschätzt. Die Schweiz hat Bulgarien ausschliesslich mittelfristige Handelskredite mit ERG-Deckung in der Höhe von rund 67 Millionen Franken gewährt.

2. Wirtschaftliche Situation Bulgariens

2.1. Allgemeine Wirtschaftslage

Bulgarien war von allen ehemals sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas am stärksten in den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) eingebunden. Rund 60 Prozent des Aussenhandels wurde mit der Sowjetunion und 80 Prozent mit dem gesamten RGW abgewickelt. Der Zusammenbruch des RGW hat sich daher auf Bulgarien besonders nachteilig ausgewirkt.

Nachdem das Bruttoinlandprodukt 1990 bereits um 12 Prozent geschrumpft war, verzeichnete Bulgarien 1991 einen Rückgang um weitere 23 Prozent. Die industrielle Produktion sank um 22 Prozent (1990: -16%), wobei sich gegen Ende 1991 allerdings eine leichte Erholung abzeichnete. Die bulgarische Industrie wurde ferner stark getroffen vom Verlust des sowjetischen Exportmarktes und der prekären Versorgungslage bei Rohstoffen und Energie, verursacht durch den Rückgang der Lieferungen aus der Sowjetunion und durch die Probleme beim Betrieb des bulgarischen Kernkraftwerks Kosloduj.

Das Absinken der Inlandproduktion widerspiegelt neben dem Zusammenbruch des Aussenhandels auch den Rückgang der privaten und öffentlichen Inlandnachfrage. Der Privatverbrauch stand im Zeichen eines Reallohnzerfalls von ca. 50 Prozent im Jahre 1991 und einem markanten Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die Verminderung des Privatkonsums lag bei über 17 Prozent. Der Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität führte zu einer Verminderung der Steuereinnahmen, so dass die öffentlichen Haushaltsausgaben insgesamt um 35 Prozent reduziert werden mussten.

Der bulgarische Aussenhandel hat sich 1991 grundlegend verändert. Während die Ausfuhren nach der Sowjetunion, mit welcher der Aussenhandel 1991 zum Teil noch über Clearing-Konten abgewickelt wurde, in der ersten Jahreshälfte um 50 Prozent zurückgingen, konnten die Exporte in konvertierbarer Währung eine leichte Zunahme verzeichnen. Die Einfuhren dagegen erlebten wegen der rezessionsbedingten tieferen Nachfrage, der Währungsabwertung und dem Devisenmangel einen Rückgang um 14 Prozent. Bulgarien konnte daher 1991 mit einem deutlich kleineren Handelsdefizit abschliessen als 1990, was auch zu einem geringeren Zahlungsbilanzdefizit als erwartet führte.

2.2. Wirtschaftsreformprogramm

Erst Anfangs 1991 wurde in Bulgarien die Wirtschaftsreform ernsthaft an die Hand genommen. Im Einvernehmen mit dem IWF wurde auf den 1. Februar ein einschneidendes Stabilisierungsprogramm eingeleitet. Die Währung wurde abgewertet und die Preise grösstenteils freigegeben, was einen starken Inflationsschub auslöste. Um die Teuerung nicht weiter anzukurbeln wurde eine sehr restriktive Einkommenspolitik betrieben. Das Haushaltsdefizit wurde auf etwa 5 Prozent des BIP halbiert. Die Nationalbank erhöhte den Leitzins von 6 auf 52 Prozent, wodurch die Kreditnachfrage stark vermindert wurde.

Die Stabilisierung war insofern erfolgreich, als es gelang, den Inflationsdruck zu vermindern und einen Schritt in Richtung eines geldpolitischen Gleichgewichts zu machen. Der Preis der Stabilisierungspolitik war ein starker Rückgang der Produktion und der Realeinkommen.

In einer zweiten Phase soll nun die institutionelle und strukturelle Reform angegangen werden. Im Frühjahr 1991 wurde ein Bodeneigentumsgesetz verabschiedet, das die Rückgabe des verstaatlichten Grundeigentums an die ehemaligen Besitzer vorsieht. Die Landreform ist wegen der komplizierten Gesetzgebung und der Obstruktion durch lokale Behörden noch nicht richtig vorangekommen. Ein restriktives Gesetz über ausländische Investitionen vom Mai 1991 wurde im Januar 1992 durch ein deutlich liberaleres Gesetz abgelöst. Nachdem die Privatisierung unter der alten Regierung nicht vorangekommen war, liegt nun ein Gesetzesentwurf vor.

2.3. Aussenschuld

Die Aussenverschuldung Bulgariens stieg in der zweiten Hälfte der 80er Jahre von 2,4 Mrd. Dollar Ende 1984 auf 10,2 Mrd Dollar Ende 1989 an. Das Land verzeichnet nach Ungarn die höchste pro-Kopf-Verschuldung (1340 \$) in Mittel- und Osteuropa. Die gesamte Brutto-Aussenschuld belief sich Ende 1991 auf 12,1 Mrd. Dollar. Bulgarien ist, im Gegensatz etwa zu Polen, vor allem **bei kommerziellen Banken verschuldet**. Von den 12,1 Mrd. Dollar entfallen 9,4 Mrd. auf Geschäftsbanken und andere private Gläubiger, der Rest auf internationale Finanzinstitutionen und offizielle bilaterale Gläubiger.

Der Schuldendienst Bulgariens (fällige Zins- plus Tilgungszahlungen) belief sich 1990 auf 1960 und 1991 auf 1070 Mio. Dollar. Die Schuldendienstquote (Schuldendienst in Prozent der Exporte) belief sich 1990 auf 58 Prozent, 1991 auf 34 Prozent.

Im März 90 verfügte die bulgarische Aussenhandelsbank einseitig ein Schuldendienst-Moratorium, was zu einem faktischen Kreditstop seitens westlicher Gläubiger führte. Die Versicherung von Exportgeschäften wird seither von Exportgarantie-Instituten nicht mehr gewährt, auch von der ERG nicht.

3. Wirtschaftsbeziehungen Schweiz - Bulgarien

Die Schweiz gehört seit Jahren zu den wichtigsten westlichen Lieferländern Bulgariens und nahm in einzelnen Jahren den 2. Platz hinter der BRD ein.

Die schweizerischen Exporte nach Bulgarien gingen 1991 wegen der Wirtschaftskrise dort um 47 Prozent von 132 auf 70 Mio. Franken zurück, nachdem schon 1990 ein Rückgang von 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr (250 Mio. Fr.) zu verzeichnen war. Die wichtigsten schweizerischen Exportgüter sind Maschinen (Anteil 43%) und chemische Produkte.

Die bulgarischen Exporte in die Schweiz beliefen sich über längere Zeit auf etwa 20 Mio. Franken. 1991 verzeichneten sie einen Rückgang von 11 Prozent gegenüber dem Vorjahr und erreichten knapp 18 Mio. Franken. Am wichtigsten sind landwirtschaftliche Produkte (43%) gefolgt von Maschinen.

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Bulgarien und der Schweiz waren bisher durch das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr (in Kraft seit dem 15.4.73), welches die Meistbegünstigung gewährt, geregelt. Im Oktober 1991 wurden in Bern ein Doppelbesteuerungs- und ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet, welche noch von den Parlamenten ratifiziert werden müssen.

4. Bilaterales Umschuldungsabkommen mit Bulgarien

Das am 17. April 1991 von den Gläubigerländern und der Republik Bulgarien im Pariser Klub unterzeichnete Protokoll dient als Basis für das bilaterale Abkommen, welches die Schweiz mit Bulgarien abzuschliessen haben wird. Der Wortlaut des Entwurfes dieses bilateralen Abkommens findet sich im Anhang. Es umfasst folgende Artikel:

Artikel 1

Umgeschuldet werden Neuforderungen, herrührend aus Verträgen mit einer Kreditlaufzeit von über einem Jahr, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind; 100% Zahlungsrückstände per 31.3.1991 (einschliesslich Verzugszinsen) und 100% der Fälligkeiten (ohne Verzugszinsen), vom 1.4.1991 bis 31. März 1992.

Der umzuschuldende Betrag beläuft sich auf rund Fr. 67 Mio.

Artikel 2

Die Rückzahlungen erfolgen in acht gleichen Semesterraten, erstmals am 30. September 1998, letztmals am 31. März 2002.

Artikel 3

Bulgarien leistet einen Umschuldungszins, der sich am Markt orientiert (z. Z. 7,625% p.a.). Für die Zinsberechnung gilt die Euro-Usanz (tagegenau / 360 Tage p.a.). Die Zahlungen erfolgen jeweils am 31. März und am 30. September, erstmals am 30. September 1992. Die Marchzinsen per 31. März 1991 werden kapitalisiert.

Artikel 4

Bei Zahlungsverzögerungen der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Fälligkeiten wird ein Verzugszins wie in Artikel 3 beschrieben, erhoben.

Artikel 5

Alle Zahlungen haben durch die Bulgarische Aussenhandelsbank an eine Schweizer Bank in Schweizer Franken zu erfolgen. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft und die Geschäftsstelle der Exportrisikogarantie sind entsprechend zu informieren.

Artikel 6

Die Schweiz geniesst die Meistbegünstigung.

Artikel 7

Alle anderen Kredite die für das vorliegende Abkommen nicht qualifizieren und die von der Schweizer Regierung garantiert sind, werden von der bulgarischen Regierung umgehend beglichen, jedoch spätestens am 30. April 1992. Auf diesen Beträgen wird ein Verzugszins erhoben.

Artikel 8

Die bulgarische Regierung garantiert allen anderen Banken als der Bulgarischen Aussenhandelsbank und den anderen öffentlichen und privaten Schuldner den freien Zugang zu Devisen zwecks Bedienung des Schuldendienstes.

Artikel 9

Das Abkommen tritt in Kraft, sofern die im Abkommen des Pariser Klubs vom 17.4.91 unter IV, Paragraph 3, festgehaltenen Empfehlungen erfüllt sind.

Artikel 10

Das Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden Regierungen in Kraft.

5. Finanzielle Auswirkungen für die Schweiz

Die Umschuldungsmasse dieses Abkommens beläuft sich auf insgesamt 67 Mio. Franken, wobei 35,5 Mio. Franken Zahlungsrückstände per 31.3.91 darstellen. 31,5 Mio. Franken sind Fälligkeiten vom 1.4.91 bis 31.3.92. Der grösste Teil der erteilten Verfügungen weist einen Länderdeckungssatz von 80% auf. Die Zahlungsrückstände wurden zum grössten Teil den Garantienehmern, sprich Zessionaren, gemäss eigener Schadenmeldung bereits ausbezahlt. Nach Einschluss sämtlicher vorgenannter Forderungen beträgt die Schadenbetreffnisauszahlung noch zirka 22 Mio. Franken. Dieser Betrag von 22 Mio. Franken verringert sich um die Zahlungen (Schadenmeldungen), die bis zur Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens erfolgen.

6. Rechtsgrundlage

Der Bundesrat ist nach Artikel 1 des BB über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 5.10.1990 (SR 973.20) ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung von schweizerischen Forderungen, die der ERG unterstellt worden sind, abzuschliessen und die erforderlichen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

7. Aemterkonsultation

EDA und EFD wurden konsultiert und haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

- 6 -

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussdispositiv zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen: - Entwurf Beschlussdispositiv

- Abkommensentwurf

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokoll-Auszug an:

EVD 10 Exemplare

EDA 10 Exemplare

EFD 10 Exemplare

BK 5 Exemplare

EFK 5 Exemplare

Fin. Del. 5 Exemplare

Abkommen über eine 1. Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien

Aufgrund des Antrages des EVD vom 5. Mai 1992

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Entwurf zu einem Abkommen über eine Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. Es kann die Unterzeichnung auch an die Schweizerische Botschaft in Sofia delegieren.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

ANNEXE 1

DRAFT**A g r e e m e n t****between**

**the Government of the Swiss Confederation
and the Government of the Republic of Bulgaria
on the rescheduling of Bulgarian debts**

The Government of the Swiss Confederation

and

the Government of the Republic of Bulgaria

in endeavour to act in accordance with the recommandations of the Agreed Minute signed in Paris on April 17, 1991, between representatives of certain creditor countries, among which Switzerland, and representatives of the Government of the Republic of Bulgaria,

have agreed on the following provisions:

Article 1

1. The present Agreement shall apply to Bulgarian debts resulting from commercial credits guaranteed by the Swiss Confederation of an original maturity of more than one year and which were extended to the Government of the Republic of Bulgaria or to the Bulgarian Foreign Trade Bank or covered by the guarantee of the Government of the Republic of Bulgaria or of the Bulgaria Foreign Trade Bank, pursuant to a contract or other financial arrangement concluded before January 1, 1991.
2. 100 % of the amount of principal and interest (including late interest) due as at March 31, 1991 inclusive and not paid and 100 % of the amounts of principal and interest (excluding late interest) due from April 1, 1991 up to March 31, 1992 inclusive and not paid on credits mentioned in Article 1 paragraph 1 above will be rescheduled.
3. The total amount of the maturities to be rescheduled is about 67 Million Swiss Francs. The exact claims are detailed in separate lists, which forms an integral part of this Agreement; these lists may be modified through mutual agreement between the two Contracting Parties.

- 2 -

Article 2

The Bulgarian external debts specified in Article 1 of this Agreement shall be repaid by the Government of the Republic of Bulgaria in 8 equal and successive semi-annual payments, the first payment to be made on September 30, 1998, and the final payment to be made on March 31, 2002.

Article 3

1. The Government of the Republic of Bulgaria shall pay interest on the outstanding amounts. This interest shall be calculated on the individual amounts to the date of payment on the basis of 360 days a year and exact number of days elapsed. Such interest shall be paid on March 31 and September 30 of each year, for the first time on September 30, 1992.
2. The rate of interest shall be ... % p.a.
3. The late interest to be capitalized as per March 31, 1991 according to Art. 1, paragraph 2, of this Agreement will be calculated at the rate of % p.a.

Article 4

In case of delayed payment of any maturity foreseen in Articles 2 and 3 of the present Agreement, delay interest shall be paid by the Government of the Republic of Bulgaria at the rate of ... % p.a.

This interest shall be paid at the shortest possible notice to the Swiss bank which is to be specified.

Article 5

The payments foreseen in this Agreement shall be made in freely convertible Swiss Francs by the Bulgarian Foreign Trade Bank to a Swiss Bank which is to be specified. If the maturity of such payments falls on a non-banking day in Switzerland, then the respective payment will be due on the first banking day following this due date.

The Bulgarian Foreign Trade Bank shall forward a copy of the payment orders to the Federal Office for Foreign Economic Affairs in Berne and to the Export Risk Guarantee Agency in Zurich.

- 3 -

Article 6

The Government of the Republic of Bulgaria undertakes to grant Switzerland no less favourable treatment than that granted to any third country for the consolidation or rescheduling of debts at comparable terms.

Article 7

The Government of the Republic of Bulgaria undertakes to pay all debt service due and not paid as at the date of this Agreement on credits or pursuant to contracts or other financial arrangements payable on cash terms, extended or guaranteed by the Government of the Swiss Confederation and not covered by this Agreement as soon as possible and in any case not later than April 30, 1992.

This provision applies to amounts owed to or guaranteed by the Government of the Republic of Bulgaria or by the Bulgarian Foreign Trade Bank.

Late interest will be charged on the amounts concerned.

Article 8

The Government of the Republic of Bulgaria will ensure the free and unrestricted access to foreign exchange for the servicing of debts owed by Bulgarian banks other than the Bulgarian Foreign Trade Bank or by other public or private debtors in Bulgaria to or guaranteed by the Government of the Swiss Confederation.

Article 9

The validity of the present Agreement depends upon the Government of the Republic of Bulgaria complying with the conditions set out in Section IV, paragraph 3 of the Paris Club's Agreed Minute signed on April 17, 1991.

Article 10

The present Agreement shall enter into force on the date of the signature by the two Governments.

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries, duly authorized, have signed the present Agreement.

Done in two originals in English in on ... 1992.

For the Government
of the Swiss Confederation

For the Government
of the Republic of Bulgaria

Confidential

PROTOCOL

Pursuant to the Agreement concluded between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria on the rescheduling of the Bulgarian debts on, 1992

The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria have agreed to the following complementary provisions to the rescheduling Agreement of Bulgarian debts concluded on, 1992.

1. The enclosed lists are authoritative for Swiss claims resulting from Bulgarian debts which are the subject of consolidation. These lists are an integral part of the present Agreement. They can be subject to modification by mutual agreement (for example after order cancellations, price modifications or later declarations).
2. The bank to be specified as foreseen in Article 5 of the Agreement is the following: Union Bank of Switzerland, Export Financing Department, P.O. Box, 8021 Zurich.
3. Any divergence as to the implementation of the Agreement shall be settled as soon as possible between the Bulgarian Foreign Trade Bank and the Union Bank of Switzerland, Zurich, if necessary with the assistance of the Federal Office for Foreign Economic Affairs in Berne.
4. The relevant addresses concerned with the implementation of the Agreement to which this Protocol refers are the followings:

On the Swiss side:

Federal Office for Foreign Economic Affairs
of the Federal Department of Public Economy
3003 Berne

Telex: 911 340 EDA CH for OFAEE

Export Risk Guarantee Agency
P.O. Box
8032 Zurich

Telephone: 01/ 384 47 77
Telex: 815 060 ERG CH
FAX 01/ 384 47 87

- 2 -

Union Bank of Switzerland
Export Financing Department
P.O. Box
8021 Zurich

Telephone: 01/ 234 11 11
Telex: 814 589 UB CH
FAX: 01/ 235 45 70

On the Bulgarian side:

Ministry of Finance
Slavjanska 4
1000 Sofia

Telephone: 87 05 81
FAX: 87 05 81
Telex: 22727

Bulgarian Foreign Trade Bank
Ul. Sofiiska Komuna 2
P.O. Box 1505
1000 Sofia



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a autorisé

Monsieur Silvio A r i o l i , ambassadeur, délégué aux accords commerciaux, ou Monsieur Kurt S c h ä r e r , chef de section de l'Office fédéral des affaires économiques extérieures, à signer l'"Agreement between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria on the rescheduling of Bulgarian debts".

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 13 mai 1992

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

e. r. Mury

Le Chancelier de la Confédération:

[Signature]

*Urkunde am 27.5.92
an Hr. Ribeli, BAWi*